faktorgrün

Gemeinde Oberried

Einleitung Zastlerbach Wohngebiet Steiertenhof, Oberried

Landschaftspflegerischer Beitrag

Freiburg, den 22.04.2026
Genehmigungsfassung

faktorgrün

Gemeinde Oberried, Einleitung Zastlerbach Wohngebiet Steiertenhof, Oberried, Landschaftspflegerischer Beitrag, Genehmigungsfassung

Projektleitung:
Christoph Laule M. Sc. ETH Umwelt-Natw.
Bearbeitung:
Bettina Knauf M. Sc. Ökologie, Evolution und Naturschutz

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
67346 Speyer
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation 2

3. Eingriffsermittlung, Maßnahmen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 7

3.1 Bilanzierung der Naturgüter 7

3.2 Eingriffsbewertung geschütztes Biotop 11

4. Zusammenfassung 11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets zur Regenwassereinleitung in den Zastlerbach 1

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Gemeinde Oberried sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets östlich des Steiertenhofs vor. Bislang wird die Fläche von 1,28 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Ableitung des Regenwasser aus dem Wohngebiet in den Zastlerbach (Osterbach) soll über die neue Erschließungsstraße, Vörlinsbachstraße, K4960 (Talstraße) und einen Feldweg erfolgen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Oberried nördlich und südlich der K4960 (Abb. 1).

Das Plangebiet fällt von ca. 453 m ü. NN nach Norden hin auf ca. 443 m ü. NN ab.

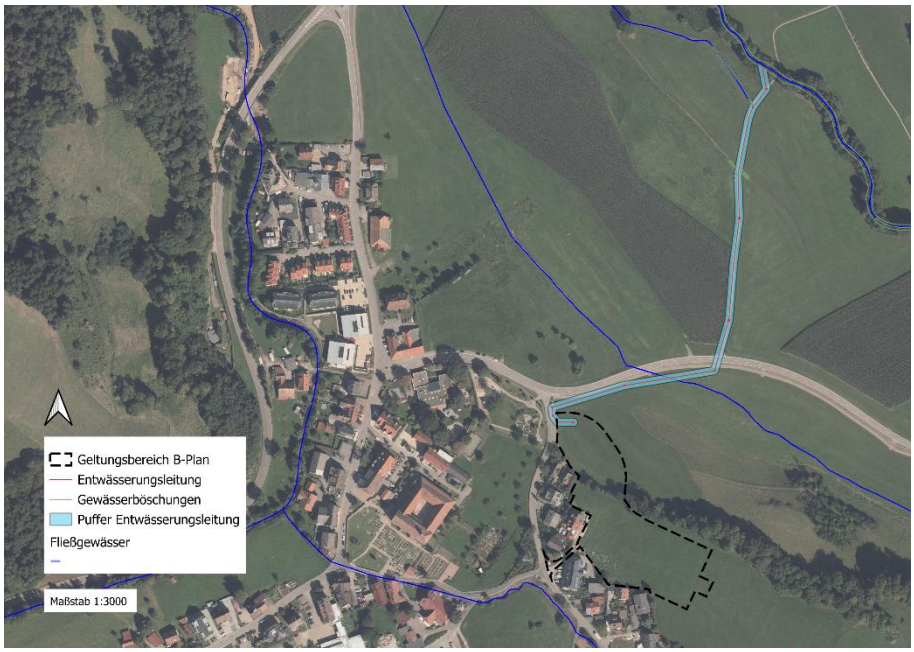

Abb. 1: Lage des Plangebiets zur Regenwassereinleitung in den Zastlerbach

Eingriffsregelung gemäß BNatSchG und NatschG

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

> „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Ergänzend zu dieser allgemeinen Formulierung hebt das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in § 14 einige Eingriffe besonders hervor. Als Eingriff kann demnach unter anderem gelten:

1. die Beseitigung, die Anlage, der Ausbau oder die wesentliche Änderung von Gewässern,
2. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und Feldgehölzen.“

§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichten den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Landschaftspflegerischer Beitrag

Im Rahmen des hier vorgelegten Landschaftspflegerischen Beitrags werden die durch das planerische Vorhaben ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ermittelt. Unter Naturhaushalt sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu verstehen.

Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der Beeinträchtigungen vorgeschlagen und diese den ermittelten Eingriffen gegenübergestellt. Diese Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt getrennt nach den einzelnen Naturgütern (verbal-argumentativ.

Beschreibung der Planung

Die geplante Regenwasserableitung des Wohngebiets verläuft von der Vörlinsbachstraße bis zum Zastlerbach durch die Flurstücke. 136, 132, 27/2, 27, 31, 32, 258, 262, 261und 260 mit einer Länge von ca. 660 m. Beidseits der Leitung ist ein Streifen von 4 m für den Bau und als Schutzstreifen erforderlich. Die Leitung wird teilweise innerhalb von Ackerflächen sowie einem Feldweg gebaut. Für die Einleitung in den Zastlerbach werden Flächen des geschützten Biotops „Zastlerbach zwischen Zastler-Försterhaus und Segelflugplatz Kirchzarten“ (Nr. 180133150871) in Anspruch genommen. Der Streifen von insgesamt 8 m wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder verfüllt und eine Bepflanzung mit Feldfrüchten ist wieder möglich. Eine Bepflanzung mit Sträuchern oder Bäumen ist im Schutzstreifen nicht zulässig.

Während der Bauzeit kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von 4.041 m^2. Ebenso kommt es zu baubedingten Störungen wie Lärm, Staub und Erschütterungen.

Anlagebedingt sind im Bereich des Schutzstreifens von 4 m beidseits der Leitung keine Sträucher und Bäume zulässig.

2. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Boden

Die Fläche für die Ableitung des Regenwassers liegt entsprechend der Bodenkarte 1.50.000 des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB BW) maßgeblich im Bereich „Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm“, A3. Eine hohe oder sehr hohe Bewertung bei der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ liegt nicht vor. Die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist „mittel bis hoch“ (2,5) bewertet, die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist mit „hoch“ (3,0) bewertet, die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit

„gering bis mittel“ (1,5). Insgesamt ergibt sich damit eine Gesamtbewertung von 2,33 (mittel).

Der Anfang der Leitung aus dem geplanten B-Plangebiet liegt kleinflächig im Bereich der bodenkundlichen Einheit „Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium sowie Kolluvium über Braunerde aus holozänen Abschwemmmassen über Fließerden oder Schuttmassen“, K1. Bei der Bodenfunktion „Standort für natürliche Vegetation“ liegt keine hohe oder sehr hohe Bewertung vor. Die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird als mittel bis hoch (2,5) eingestuft. Die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ wird als hoch (3,0) und die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe als mittel (2,0) bewertet. Insgesamt ergibt sich für diesen Abschnitt eine Bewertung von 2,5 (mittel bis hoch).

Angrenzend an des geplante Bebauungsgebiet und den Beginn der Abwasserleitung befindet sich die bodenkundliche Einheit „Braunerde aus schuttführenden Fließerden und Hangschutt aus Kristallingestein“, B2 vor. Eine hohe oder sehr hohe Bewertung bei der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ liegt nicht vor. Die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist „mittel“ (2,0) bewertet, die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist mit „gering bis mittel“ (1,5) bewertet, die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit „gering bis mittel“ (1,5). Insgesamt ergibt sich damit eine Gesamtbewertung von 1,67 (gering).

In dem Bereich, wo die Leitung in der Straße verläuft, besteht eine Vollversiegelung und somit keine Bodenfunktionen. Ebenso ist direkt angrenzend an die Straße sowie den Feldweg von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch den Bau dieser Straßen auszugehen, so dass hier nur eine geringe Bodenfunktion angenommen wird. Im Bereich nördlich der K4960 ist die natürliche Bodenfunktion anzunehmen. Die Bedeutung für das Naturgut Boden wird insgesamt als mittel bewertet.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich vorrangig in der hydrogeologischen Einheit „Flussbettsand“ (vgl. Hydrogeologische Karte 1:50.00 des LGRB, BW). Die vorliegende Deckschicht ist überwiegend mit geringer bis guter Porendurchlässigkeit angegeben. Die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters wird als mäßig bis gering mit kleinräumiger, mäßiger Ergiebigkeit beschrieben.

Der Anfang der Leitung beim geplanten B-Plangebiet liegt zudem kleinflächig in der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“ (vgl. Hydrogeologische Karte 1:50.00 des LGRB, BW). Die Deckschicht zeichnet sich durch geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit aus.

Das Wasserschutzgebiet WSG-FEW Kirchzarten Stegen WVV Himmelreich (Nr. 315117) Zone IIIB überdeckt zu großen Teilen das Eingriffsgebiet. Nach §4 Satz (1) der Verordnung des Wasserschutzgebietes vom 3. Februar 1992 ist unteranderem Folgendes verboten:

3. Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.

7. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Niederschlagswasser.

11. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, z.B. großflächiges Versiegen von Oberflächen.

19. Beseitigen von Ufergehölz; ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Ufergehölzpflege.

Im Nordosten des Plangebiets liegt der Zastlerbach (GRZ 2338832000000), in den die Ableitung des Regenwassers erfolgen soll. Der Zastlerbach ist Bestandteil des Teilnetzes der Wasserrahmenrichtlinien. Nach der Gewässerstrukturkartierung wird er als mäßig verändert beschrieben. Laut Amtlichen Gewässernetz liegen zudem die Kleingewässer NN-SW4 (GKZ 2338849542000) und NN-GO4 (GKZ 2338849540000) im Bereich der Wasserleitung. Alle drei sind als Gewässer II. Ordnung klassifiziert.

Die Flächen nördlich der K4960 sind größtenteils als HQ100 Gebiet ausgewiesen und gelten somit als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG und § 65 WG. Als HQ_{extrem} und damit als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG sind auch Teilbereiche südlich der K4960 festgesetzt.

Insgesamt kann der Fläche eine hohe Bedeutung für das Naturgut Wasser zugewiesen werden.

Klima / Luft

Die Flächen des Plangebiets umfassen vor allem landwirtschaftliche Offenlandflächen und bereits vollversiegelte Straßenverkehrsflächen. Es entstehen Emissionen durch die Landwirtschaft und durch den Straßenverkehr auf der K4960.

Die landwirtschaftlichen Flächen leisten einem Beitrag zur Kaltluft- und Frischluftproduktion. Aufgrund des Gefälles nach Norden fließt die entstehende Kalt- und Frischluft voraussichtlich in diese Richtung (Dreisamtal, Kirchzarten) ab. Die versiegelten Straßenflächen leisten dagegen keinen Beitrag zur Kalt- und Frischluftproduktion, stattdessen erhitzen sich diese Flächen. Da es sich dabei jedoch nur um kleine Flächen handelt tragen diese nicht zu einer erheblichen Erwärmung der Umgebung bei.

Insgesamt liegt eine mittlere Bedeutung für das Naturgut Klima vor.

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerfläche, durch die ein unbefestigter Weg läuft. Im Norden befindet sich ein geschützter Auwaldstreifen. Im Bereich des Plangebiets weist dieser eine Baumschicht aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) auf. Nur einzelne Sträucher der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) begleiten die Baumschicht. Eine ausgeprägte Strauchschicht ist im Plangebiet nicht vorhanden. Eine solche Strauchschicht ist am gegenüberliegenden Ufer sowie östlich der Brücke vorhanden (siehe Datenauswerteboden

geschütztes Biotop „Zastlerbach zwischen Zastler-Försterhaus und Segelflugplatz Kirchzarten“, Biotopnummer: 180133150871)

Habitatpotenziale:

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, sowie des Offenlandes sind die Bäume als Brutplatz für weitverbreitete, ubiquitäre Vogelarten des Siedlungsraums geeignet. In den Bäumen waren keine Höhlen oder Nester erkennbar.

Für Fledermäuse können die Bäume entlang des Zastlerbach eine Leitstruktur darstellen. Da keine Höhlen in den Bäumen im direkten Umfeld der zukünftigen Leitung erkennbar waren bestehen keine Hinweise auf ein Quartierpotenzial in den Bäumen für Fledermäuse. Die Offenlandbereiche können als Nahrungshabitat dienen.

Der Zasterlerbach mit der ausgeprägten Strauchschicht aus Hasel bieten ein Lebensraum für die Haselmaus. Aufgrund der fehlenden ausgeprägten Strauchschicht im Plangebiet wird dieses jedoch nicht als ganzjähriges Haselmauslebensraum eingeschätzt. Sollten Haselmäuse entlang des Zastlerbachs vorkommen ist anzunehmen, dass diese sich in den Bereichen mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht aufhalten und somit außerhalb des Eingriffsbereichs. Überwinternde Tiere können jedoch auch im Plangebiet in Nestern am Boden unter Gehölzen/Gestrüppen vorkommen.

Die Bäume sind bis auf einen alle vital. Der bestehende Totholzbaum weist jedoch keinen geeigneten Zustand für Totholzkäfer auf.

Für Reptilien ist das Plangebiet ungeeignet, da es sich um intensiv genutzte Acker oder Grünlandflächen ohne Strukturelemente wie Totholzhaufen handelt.

Durch die intensiv genutzten Ackerflächen weist das Plangebiet keine geeigneten Futterpflanzen für Schmetterling des Anhang IV der FFH-RL auf. Geeignete Lebensräume für diese Arten bestehen 200 bis 300 m östlich des Plangebiets in geschützten Mäh- und Nasswiesen.

Für Amphibien stellt der Zastlerbach aufgrund seiner Fließgeschwindigkeit und des Prädatoren Drucks kein geeignetes Laichhabitat dar. Im Plangebiet beginnt ein kleiner Bach (NN-SW4), der nur wenig Wasser führt; dieser könnte ein passendes Laichhabitat darstellen. Aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird jedoch angenommen das keine Amphibien vorkommen.

Die Bedeutung des Plangebiets für Tiere und Pflanzen wird auf dieser Grundlage als mittel eingeschätzt.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch eine freie Ackerfläche und den Auwaldstreifen entlang des Zastlerbach geprägt. Der Auwaldstreifen hat eine landschaftsbild-prägende Funktion, da dieser den Zastlerbach markiert und somit zur Strukturvielfalt in der Landschaft beiträgt. Der Bereich ist vor allem von der südlich gelegenen Ortschaft Oberried einsehbar. Ansonsten ist das Gebiet jedoch durch die intensive Landwirtschaft und die K4960 geprägt.

Insgesamt liegt eine mittlere Bedeutung des Plangebiets für das Landschaftsbild vor.

Geschützte Bereiche

Im Norden des Plangebiet im befindet sich das geschützte Biotop „Zastlerbach zwischen Zastler-Försterhaus und Segelflugplatz Kirchzarten“ (Nr. 180133150871). Dieses beinhaltet die Biotoptypen „Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs“ und „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen“ und ist dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“ zuzuordnen. Im Plangebiet liegen ca. 38 m^2 des insgesamt 20.220 m^2 großen Biotops.

Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Biosphärengebiets Schwarzwald (Nr. 2) in der Entwicklungszone sowie im Naturpark Südschwarzwald (Nr. 6).

Im näheren Umkreis befinden sich FFH-Gebiete und FFH-Mähwiesen. Die FFH- Mähwiesen „Flachland Mähwiesen am Kastlereck“ sind in östlicher Richtung ca. 200 m hinter dem Zastlerbach zu finden. Ungefähr 450 m östlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341). Das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) ist 230 m westlich des Plangebiets zu finden. Das Landschaftsschutzgebiet Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) (Nr. 3.15.032) schließt sich 300 m westlich an das Plangebiet an. Aufgrund der Entfernungen sind für diese Gebiete keine Beeinträchtigungen zu erwarten

3. Eingriffsermittlung, Maßnahmen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

3.1 Bilanzierung der Naturgüter

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	• Bauzeitliche Bodenverdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen und Baumaschinen • Dauerhafte Veränderung des natürlich anstehenden Bodens durch Bau der Regenwasserableitung insbesondere im Bereich der Einleitungsschneise in den Zastlerbach • Baubedingt potenzielle Schadstoffimmissionen (z.B. Ölaustritte von Baumaschinen). • (Temporäre) Flächeninanspruchnahme für Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen	• Befahrung unbefestigter Fläche (Einleitungsschneise) nur bei trockener Witterung • Sachgerechte Lagerung von abgetragenem Oberboden und anschließende Wiederverwertung zur Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Beendigung der Baumaßnahmen. • Lockerung von baubedingter Verdichtung des Bodens im Baustellenbereich • Fachgerechte Entsorgung von anfallendem Schmutzwasser • Nutzung von geeignetem Hydrauliköl (zertifizierte Umweltverträglichkeit)	• Nicht erforderlich	• Bei der Umsetzung der Planung wird teilweise in den natürlich anstehenden Boden eingegriffen. Baubedingte Beeinträchtigungen des natürlichen Bodens können nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Bereich der Einleitungsschneise der Regenwasserableitung in den Zastlerbach. Dadurch, dass die Ableitung zum größten Teil im Gebiet des schon existierenden Feldweges geplant ist und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung des Bodens minimiert werden. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung das Naturgut Boden zu erwarten.

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
WASSER	• Verminderte Wasseraufnahmekapazität im Bereich der Einleitungsschneise in den Zastlerbach durch baubedingte Bodenveränderungen durch den Bau der unterirdischen Ableitung • Baubedingte Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge • Entnahme von Ufergehölz • Einleitung von Regenwasser aus einem Wohngebiet in den Zastlerbach • Unterquerung des Gewässers NN-GO4	• Vermeidung von Bodenverdichtung auf der Baustelleneinrichtungsfläche durch anschließende Wiederherstellung in den Ausgangszustand • Nutzung von geeignetem Hydrauliköl (zertifizierte Umweltverträglichkeit) • Wassergefährdende Stoffe wie z. B. flüssiger Beton, Betonschlämme, Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Fette, Schmierstoffe, Zuschlagstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer (Grundwasser, Fließgewässer) gelangen. Fachgerechte Entsorgung von anfallendem Schmutzwasser • Bereithalten von ausreichend Bindemittel im Falle eines Auslaufens von Betriebsstoffen • Kein Befahren des Uferbereichs sowie Abstellen/ Lagern von Baumaschinen/ Fahrzeugen und Materialien im Überschwemmungsgebiet. • Sachgerechte Lagerung, Einsatz und Entsorgung von potenziell wassergefährdenden Stoffen und Abwässern aus der Reinigung	• Nicht erforderlich	• Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Naturguts Wasser mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
KLIMA / LUFT	• Bauzeitliche Schadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen	• Aufgrund des geringen Umfangs nicht nötig	• Nicht erforderlich	• Aufgrund des geringen Umfangs liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Naturgut Klima/Luft vor.
TIERE, PFLANZEN, BIOL. VIELFALT	• Baubedingte Erschütterungen, Luftschadstoff- und Schallemissionen • Entnahme von maximal 10 Bäumen aus dem Uferbereich innerhalb des geschützten Auwaldstreifens als geschütztes Biotop „Zastlerbach zwischen Zastler-Försterhaus und Segelflugplatz Kirchzarten“.	• Schutz angrenzender Flächen geschützter Biotope außerhalb des Plangebiets durch bsp. Aufstellung von Bauzäunen • Rodungszeitbeschränkung: Beschränkung des Zeitraums für die Fällung von Gehölzen auf den Zeitraum Dezember bis Februar und Vermeidung des Befahrens von Flächen innerhalb des Gehölzes im Zuge der Fällarbeiten. Die Wurzelstockrodung darf erst ab Anfang Mai erfolgen. • Bauzeitenbeschränkung: Bauarbeiten im Umfeld des Zastlerbach erfolgen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) grundsätzlich zwischen Sonnenauf- und -untergang. • Ökologische Baubegleitung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen	• Nicht erforderlich	• Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten vermieden.

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	• Entstehende Lücke durch Entnahme von Ufergehölzen	• Sicherung der angrenzenden Auwaldstreifens	• Nicht möglich und erforderlich	• Durch die Entnahme von maximal 10 Bäume des Auwaldstreifens entlang des Zastlerbachs entsteht eine kleine Lücke. Angrenzend und auf der gegenüberliegenden Bachseite befinden sich durchgehend Auwald. Aufgrund des geringen Umfang des Eingriffes wird dieser als nicht erheblich bewertet.
Gesamtfazit Durch die Eingriffe entstehend unter Einhaltung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Naturgüter..				

3.2 Eingriffsbewertung geschütztes Biotop

Eingriff

Im Norden des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Zastlerbach zwischen Zastler-Försterhaus und Segelflugplatz Kirchzarten“ (Nr. 180133150871). Es umfasst die Biotoptypen „Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs“ und „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen“ und gehört zum FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“. Im Plangebiet liegen ca. 38 m^2 des insgesamt 20.220 m^2 großen Biotops. Auf diesen 38 m^2 müssen voraussichtlich acht Bäume (Minimum fünf, maximum zehn) dauerhaft entfernt werden. Dabei handelt es sich um eine Hasel, jeweils drei Erlen und Eschen und ein Totholzbaum.

Der Eingriff in das Biotop betrifft somit rund 0,2 % des Gesamtbiotops. Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ gemäß Lambrecht & Trautner (2007)[1] von 1 % der Gesamtfläche ist somit nicht erreicht. Ebenso wird der Schwellenwert von 500 m^2 des „quantitativ-absoluten Flächenverlusts“ bei einem relativen Verlust von <=0,5 % nicht erreicht.

Bei der Verlustfläche handelt es sich um eine Fläche ohne besonderen Ausprägung des Biotops. In diesem Bereich des Biotops ist keine Strauchschicht vorhanden, die in anderen Abschnitten des Biotops vorhanden ist. Ebenso waren bei der Begehung am 20.11.2025 keine Baumhöhlen an den Bäumen erkennbar. Es handelt sich teilweise um junge Bäume.

Fazit

Nach Rücksprache mit Frau Schmitt vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 31.03.2026 wurde der Eingriff in das Biotop als nicht erheblich eingestuft. Ausschlaggebend dafür ist, dass es sich nur um einen kleinflächigen Eingriff handelt und in diesem Bereich keine besonderen Strukturen vorkommen. Das Biotop besteht ansonsten aus einem durchgehenden Auwaldstreifen entlang des Zastlerbachs. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“ in der Gemeinde Oberried ist die Ableitung des Regenwassers aus dem Wohngebiet in den Zastlerbach (Osterbach) über die neue Erschließungsstraße, Vörlinsbachstraße, K4960 (Talstraße) und einen Feldweg notwendig. Die Leitung hat eine Länge von 660 m. Beidseits der Leitung wird baubedingt ein Streifen von 4 m in Anspruch genommen. Dieser muss auch nach den Baumaßnahmen von Bäumen und Sträuchern frei bleiben, lediglich Feldfrüchte sind zulässig. Die Leitung verläuft durch vollversiegelte Straßen, Acker- und Grünland sowie einen Feldweg. Die Einleitung erfolgt im Bereich des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens, dafür müssen in diesem

[1] BfN - FFH-VP-Info - FFH-Lebensraumtypen (Anh. II FFH-RL))

Bereich auf einer Fläche von ca. 38 m^2 voraussichtlich acht Bäume entnommen werden. Bei dem Auwaldstreifen handelt es sich um ein geschütztes Biotop. Durch die Entnahme der Bäume entsteht eine 8 m breite Lücke entlang des Gewässers, in der keine Bäume oder Sträucher zulässig sind. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffs wird dieser weder in Bezug auf das geschützte Biotop noch die Naturgüter als erheblich eingestuft. Bei den Naturgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.